

„Die deutschen Unternehmen erwarten von der künftigen Bundesregierung deutlich mehr Tempo und ein besseres Umfeld für ihre erforderlichen Investitionen“, heißt es in einer PM des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) vom 29.9.2021. Das gehe aus dem am 29.9.2021 vom DIHK veröffentlichten IHK-Unternehmensbarometer zur Bundestagswahl 2021 hervor. Die Ergebnisse basierten auf Antworten von rund 3500 Betrieben aus allen Branchen und Regionen der Industrie- und Handelskammern. „Digitalisierung, Klimaschutz und der Fachkräftemangel sind für die Unternehmen die wichtigsten Zukunftsthemen. Sie haben die Sorge, dass Deutschland hier zunehmend an Boden verliert“, fasste DIHK-Präsident *Peter Adrian* die Antworten zusammen. Die Betriebe bewerteten aktuell die meisten Standortfaktoren für ihre wirtschaftliche Entwicklung deutlich schlechter als vor vier Jahren. Schlusslicht sei die Bürokratie mit einer Durchschnittsnote von 4,8 – das seien nochmals 0,5 Punkte weniger als 2017. „Gerade nach den Erfahrungen der Corona-Krise fordern die Unternehmen immer nachdrücklicher, sich nicht mehr mit unklaren Regelungen und sich wiederholenden Datenangaben in Papierform befassen zu müssen“, erläuterte der DIHK-Präsident diesen Punkt. – Nach Darstellung der Bundesregierung sind die Bürokratiekosten für die Wirtschaft tendenziell rückläufig (IHK 1037/2021 vom 27.9.2021). Das 2019 beschlossene Dritte Bürokratieentlastungsgesetz habe die laufenden Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 600 Mio. Euro verringert, heißt es in der Antwort (19/32506) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (19/32214) der FDP-Fraktion. Für 2020 ergebe sich ein rechnerischer Wert von 51,39 Mrd. Euro. In den Jahren 2018, 2019 und 2020 seien die Bürokratiekosten der Wirtschaft durch die von der Bundesregierung beschlossenen Regelungsvorhaben jeweils geringer ausgefallen. Die Bürokratiekosten lägen seit Mitte 2015 konstant unter dem Niveau von 2012, heißt es in der Antwort weiter. Im Jahr 2020 sei mit einem Indexwert von 98,52 sogar ein neues Minimum an bürokratischer Belastung für die Wirtschaft erreicht worden. Diese Entwicklung sei positiv zu bewerten.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

EFRAG: Grundlage für Schlussfolgerungen zum Klimastandard

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat eine Grundlage für Schlussfolgerungen veröffentlicht, die weitere Informationen und zugrundeliegende Überlegungen zu den Offenlegungspflichten des vorgeschlagenen Klimastandards beinhaltet. Darin wird erläutert, warum einzelne Angaben in welcher Form gefordert werden sollten. Das vollständige Arbeitspapier der EFRAG ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

VRF: XBRL-Taxonomie

-tb- Die Value Reporting Foundation (VRF) hat eine XBRL-Taxonomie zu den SASB Standards herausgegeben. Diese soll eine einfachere Offenlegung qualitativ hochwertiger und vergleichbarer Nachhaltigkeitsinformationen ermöglichen. Die Taxonomie ist unter <https://www.sasb.org> abrufbar.

VRF: Leitfaden zum Integrated Reporting

-tb- Die Value Reporting Foundation (VRF) hat einen neuen Leitfaden herausgegeben, der Abschlussstellern bei der Entwicklung eines individuellen Plans für den Übergang zum Integrated Reporting helfen soll. Dieser ist unter <https://integratedreporting.org> abrufbar.

DRSC: Briefing Paper zur reformierten Facharbeit des DRSC

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung rückt weltweit in das Betätigungsfeld etablierter Standardsetzer der Finanzberichterstattung. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) reformiert daher seine Facharbeit. Das Briefing Paper „Fit für die Zukunft: Das DRSC reformiert seine Facharbeit“ erklärt die neue strategische

Ausrichtung des DRSC und gibt einen Einblick in dessen neue Struktur.
(www.drsc.de)

DRSC: Neue Arbeitsgruppe zur Klimaberichterstattung

Der Vorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive der Europäischen Kommission (KOM) sieht mit Art. 19b vor, dass Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht zukünftig auf der Grundlage verbindlicher EU-Berichtsstandards zu veröffentlichen sind. Es ist außerdem zu erwarten, dass aufgrund der politischen Prioritätensetzung der Fokus zunächst auf dem Thema „Klimaberichterstattung“ liegen wird. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinsame Fachausschuss des DRSC die neue Arbeitsgruppe (AG) „Klimaberichterstattung“ eingerichtet. Die AG erhält den Auftrag, die Standardsetzungsinisiativen (insbesondere die Entwürfe der KOM/EFRAG und des International Sustainability Standards Board) zur Klimaberichterstattung zu sichten und vorbereitend für die Befassung durch den künftigen DRSC-Fachausschuss „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ fachlich zu bewerten und zu kommentieren.
(www.drsc.de)

DRSC: 5. DRSC-Anwenderforum zur EU-Taxonomie-VO

Am 27.9.2021 trafen sich knapp 100 Teilnehmer virtuell zum fünften DRSC-Anwenderforum zur EU-Taxonomie-VO. In leicht geänderten Format mit kürzerer Dauer und höherem Fokus auf Detailthemen wurden Auslegungsfragen thematisiert, die sich aus der delegierten Verordnung zu Art. 8 EU-Taxonomie-VO im Zusammenhang mit den IFRS-Vorschriften ergeben. Das DRSC bereitet die Auslegungsfragen auf und übermittelt diese an die Europäische Kommission mit der Bitte um fach-

liche Einwertung. Die kommenden Anwenderforen werden am 7.10.2021 und am 27.10.2021 stattfinden.
(www.drsc.de)

DRSC: Ergebnisse der Fachausschuss-Sitzungen vom September 2021

Der Ergebnisbericht der Fachausschuss (FA)-Sitzungen vom 2./3.9.2021 (23. Sitzung Gemeinsamer FA und 105. Sitzung IFRS-FA) ist unter www.drsc.de abrufbar.

Wirtschaftsprüfung

IDW: Schreiben zur Allokation von Corona-Finanzhilfen im Unternehmensverbund

Die Allokation von Corona-Finanzhilfen im Unternehmensverbund wirft Fragen aus handels- und steuerrechtlicher Sicht auf. Darauf weist das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in einem unter www.idw.de abrufbaren Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hin. Wohl aus verfahrensökonomischen Gründen dürfen (bzw. dürfen) die diversen Corona-Finanzhilfen des Bundes nach den jeweils einschlägigen FAQ im Falle von Rechtsträgern, die einem Unternehmensverbund i. S. des EU-Beihilferechts angehören, nur durch *ein* Unternehmen des Verbunds für die Gesamtheit der (inländischen) verbundenen Unternehmen beantragt werden. Bei der Antragstellung sind dann die Umsätze i. S. des UStG, die förderfähigen ungedeckten Fixkosten und die Beschäftigten der inländischen Rechtsträger und Betriebsstätten kumulativ zu betrachten. In den FAQ wird kein operationaler, hinreichend konkreter Aufteilungsmaßstab vorgegeben, mithilfe dessen eine angemessene Aufteilung (Weiterleitung) der zunächst in voller Höhe dem Antrag stellenden Rechtsträger zugewandte Gesamtförderbetrag auf die anderen Rechtsträger des Verbunds vorgenommen werden